

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juli 2018

690. Gemeindewesen (Abwasserverband Oberes Surbtal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Nach Art. 90 Abs. 2 KV ermöglicht der Kanton die Zusammenarbeit der Gemeinden über die Kantonsgrenzen hinaus. Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen (§ 82 Abs. 1 GG). Darin kann das Recht eines anderen Kantons für anwendbar erklärt werden (§ 82 Abs. 2 GG).

Der Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie gemeinsamer Zulaufkanäle durch die Einwohnergemeinden Ehrendingen und Schneisingen sowie durch die politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf vom 19. Juni bzw. 13. September 1972 sieht vor, dass auf den Abwasserverband Oberes Surbtal aargauisches Recht zur Anwendung kommt (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag; LS 711.521). Die Verbandsstatuten bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Kantone Aargau und Zürich. Die Genehmigung hat konstitutive Wirkung (vgl. Art. 1 Abs. 2 Staatsvertrag). Der Zürcher Regierungsrat prüft die Statuten auf deren Vereinbarkeit mit dem Staatsvertrag.

2. Die Einwohnergemeinden Ehrendingen und Schneisingen sowie die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden seit 1972 einen Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage (vgl. RRB-Nr. 4782/1972). Die Verbandsgemeinden haben beschlossen, die Organisation des Abwasserverbands und die Zuständigkeit seiner Organe neu zu regeln und die Statutenbestimmungen neu zu fassen. Zwischen dem 2. Juni und dem 20. Juni 2017 haben die Verbandsgemeinden einer Totalrevision der Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse der Zürcher Gemeinden keine Rechtsmittel eingingen.

3. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat seine Kompetenz zur Genehmigung der Statuten gemäss Art. 1 Abs. 2 Staatsvertrag an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen. Dieses hat die Statuten des Abwasserverbands Oberes Surbtal mit Bezug auf das Aargauer Recht geprüft und mit Verfügung vom 26. Oktober 2017 genehmigt. Die Statuten des Verbands entsprechen den Anforderungen des Staatsvertrags und geben daher zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb sie zu genehmigen sind.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Abwasserverbands Oberes Surbtal werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- das Departement Volkswirtschaft und Inneres,
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau,
- den Verbandsvorstand des Abwasserverbands Oberes Surbtal,
Böndleren 7, 5420 Ehrendingen,
- die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden
 - Ehrendingen, Gemeindekanzlei, Brunnenhof 6,
5420 Ehrendingen,
 - Schneisingen, Gemeindekanzlei, Schladstrasse 2,
5425 Schneisingen,
- die Gemeindevorstände der Politischen Gemeinden
 - Niederweningen, Gemeinderatskanzlei, Alte Stationsstrasse 19,
8166 Niederweningen,
 - Oberweningen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 6,
8165 Oberweningen,
 - Schleinikon, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, Postfach,
8165 Schleinikon,
 - Schöfflisdorf, Gemeinderatskanzlei, Oberdorfstrasse 2,
8165 Schöfflisdorf,
- den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli